

Sehr geehrte Damen und Herren,

Es gibt noch offene Fragen, die uns Anwohner beschäftigen. Wir bitten nochmals um eine verständliche Klärung der Sachlage.

I. aus der Beschlussvorlage Nr.

keine Beiträge mehr mit den Anliegern abgerechnet. Der zweite Abschnitt von der Breslauer Straße bis zur Schützenstraße stellt eine erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage gemäß §123ff Baugesetzbuch (BauGB) dar. Aus diesem Grund werden 90% der beitragsfähigen Kosten auf die Anlieger umgelegt. Die o.g. Baukosten entsprechen nicht den beitragsfähigen Kosten, da vorab die aus beitragsrechtlicher Sicht nicht berücksichtigungsfähigen Kosten abgezogen werden.

316/2025:

s. Bild Anlage, Was bedeutet der letzte Satz?

Herr Rotter erklärte, dass die genannten Beträge beide Straßenabschnitte betreffen. Beziehen sich die 640.000 € (Kostenbeiträge Dritter) auf den ersten und zweiten Bauabschnitt? Wenn ja, was fällt davon auf den unseren 2. Bauabschnitt?

Werden die 640.000 € zu 90 % den Anliegern des zweiten Bauabschnitts zugeordnet?

Gilt laut Herrn Rotters Aussage im Zeitungsbericht vom 31.10.25, dass für unseren Bereich Kosten zwischen 300.000 € und 350.000 € anfallen, von denen wir 90 % tragen müssen, oder verliert diese Angabe ihre Gültigkeit?

II. BauGB-Einordnung: keine erstmalige Erschließung

Die Schlittenbacher Straße ist seit Jahrzehnten bebaut, genutzt und Bestandteil des örtlichen Straßennetzes. Die angrenzenden Grundstücke sind dauerhaft erreichbar und baulich nutzbar. Damit liegt planungsrechtlich eine erschlossene Erschließungsanlage im Sinne der §§ 123 b. BauGB vor.

Die geplanten Maßnahmen – hierzu zählen die Fahrbahnerneuerung, Erneuerung der Tragschicht, Anpassung an aktuelle technische Standards, Errichtung eines zweiten Gehwegs sowie die Einrichtung eines Kreisverkehrs usw. – stellen keine erstmalige Erschließung dar, sondern dienen ausschließlich der Modernisierung und Anpassung einer bestehenden Straße.

Bereits nachgewiesen wurde, dass gemäß der damals gültigen Satzung ein zweiter Gehweg nicht erforderlich war.

Bezüglich des hierfür notwendigen Beschlusses besteht Unsicherheit darüber, ob dieser im Bauausschuss tatsächlich gefasst wurde.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass zu irgendeinem Zeitpunkt eine Entscheidung über die Ausbaumaßnahmen getroffen wurde.

Und wenn heute, wegen der Grundschule ein 2. Bürgersteig gebraucht wird, ist das aber 1950 noch nicht der Fall gewesen. Da konnte noch niemand vorhersehen, dass sich in unserer Straße einmal eine Privatschule ansiedelt.

Die Straße hat auch mindestens schon 2 Mal eine neue Fahrbahnerneuerung bekommen. Darüber muss es etwas im Archiv geben.

Der derzeitige Bedarf für einen zweiten Gehweg ergibt sich allerhöchstens nur durch die benachbarte Privatgrundschule, die es erst seit den 1980er gibt. Zudem wurde lt m. Erinnerung die Tragschicht der Straße bereits mindestens zweimal erneuert; entsprechende Nachweise sollten im Archiv verfügbar sein.

2. Historischer Ausbau auf Kosten der Gemeinde

Der Rat wird gebeten zu berücksichtigen, dass die Schlittenbacher Str. nachweislich bereits vor den 1940er-Jahren auf Kosten der Gemeinde ausgebaut und geteert wurde. Die Straße ist damit mindestens seit über acht Jahrzehnten Bestandteil des öffentlichen Straßennetzes.

Es ist weder sachlich noch rechtlich oder politisch gerechtfertigt, heutige Maßnahmen als erstmalige Erschließung zu behandeln oder Altanlieger so zu stellen, als hätte die Straße bisher nicht existiert. Die geplanten Arbeiten bauen auf einer bereits bestehenden und funktionierenden Erschließung auf.

Wenn gegenüber Anliegern und Ratsmitgliedern gleichzeitig erklärt wird, es habe keine Widmung oder Beschluss gegeben und es lägen keinerlei Erkenntnisse oder Unterlagen vor, entsteht der Eindruck, dass der tatsächliche Sachverhalt unvollständig oder unzutreffend dargestellt wurde.

Diese Widersprüche zwischen historischer Quellenlage und aktueller Darstellung sind aus Sicht der Anlieger zwingend aufzuklären und bei der Entscheidungsfindung des Rates zu berücksichtigen.

4. Förderrecht NRW: vollständige Entlastung der Anlieger

Nach der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge des Landes Nordrhein-Westfalen

(2022) übernimmt das Land 100 % der förderfähigen Straßenausbaubeiträge, sofern

- der Beschluss zur Maßnahme nach dem 01.01.2018 gefasst wurde,
 - keine bestandskräftigen Beitragsbescheide vorliegen,
 - ein beschlossenes Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a KAG NRW existiert,
- Sind diese Voraussetzungen erfüllt, beträgt der Anliegerbeitrag 0 Euro.

5. Keine Ermessensentscheidung

Wenn Förderfähigkeit vorliegt, besteht keine Wahlfreiheit: Fördermittel müssen beantragt werden und Beiträge dürfen nicht erhoben werden. Die Erhebung von Beiträgen trotz vorhandener Förderfähigkeit ist ausgeschlossen. Die Gemeinde erhält die vollständige Förderung vom Land, wobei die Abwicklung über die NRW.BANK erfolgt.

6. Verantwortung des Rates

Der Rat ist gehalten,

1. die bauplanungsrechtliche Einordnung der Schlittenbacher Straße korrekt zu berücksichtigen,
2. die historische Erschließung und Nutzung sachlich einzuordnen,
3. bestehende Widersprüche in der Darstellung gegenüber Anliegern aufzuklären,
4. das Straßen- und Wegekonzept festzustellen, ggf. neu einsortieren
5. bei Förderfähigkeit die vollständige Entlastung der Anlieger sicherzustellen.

Dies dient der Rechtssicherheit, der Vermeidung von Widersprüchen und Klagen sowie dem Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die kommunalen Entscheidungsprozesse.

7. Zusammenfassung

- Die Schlittenbacher Straße ist bauplanungsrechtlich erschlossen.
- Der Ausbau ist historisch belegt und seit Jahrzehnten Bestandteil des Straßennetzes.
- Die Maßnahme ist förderfähig.
- Bei erfüllten Voraussetzungen dürfen Anlieger nicht belastet werden.

Wir hoffen diesmal auf eine Antwort und

verbleiben mit besten Wünschen für das neue Jahr
Marion Ullrich